



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für
Wissenschaft,
Forschung und Kultur**

Die Ministerin

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg | Postfach 60 11 62 | 14411 Potsdam

Herrn
Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann, MdL
Landtag Brandenburg
Am Havelblick 8

14473 Potsdam

Dortustraße 36
14467 Potsdam

Hausruf: (0331) 866 45 05
Fax: (0331) 866 45 40
Internet: www.mwfk.brandenburg.de
sabine.kunst@mwfk.brandenburg.de

Potsdam, ¹³ November 2012

**Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 1134
Ausweitung des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes**

Sehr geehrter Herr Dr. Hoffmann,

namens der Landesregierung beantworte ich die mündliche Anfrage wie folgt:

Die Rechte des sorbischen (wendischen) Volkes auf Schutz, Erhaltung und Bewahrung seiner nationalen Identität sowie seiner Sprache und Kultur werden durch die Landesverfassung garantiert. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechte ist durch das Sorben (Wenden)-Gesetz vom 7. Juni 1994 sowie einer Reihe weiterer Gesetze erfolgt.

Der in Artikel 25 der Landesverfassung verwendete Begriff des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) knüpft an das Vorhandensein eines historischen Kulturraumes an und setzt das Bestehen kontinuierlicher sprachlicher und kultureller sorbischer (wendischer) Traditionen voraus.

Durch § 3 des Sorben (Wenden)-Gesetzes wird die Erfassung dieses Gebietes in zwei Schritten ausgestaltet. Zunächst wird der Raum umschrieben, in dem das angestammte Siedlungsgebiet gelegen ist. Dieses umfasst gegenwärtig die kreisfreie Stadt Cottbus, den Spree-Neiße-Kreis und Teile der Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Dahme Spreewald. Sodann ist bezogen auf die einzelnen Gemeinden innerhalb dieses so umschriebenen Raumes das Vorhandensein einer kontinuierlichen sprachlichen und kulturellen sorbischen (wendischen) Tradition

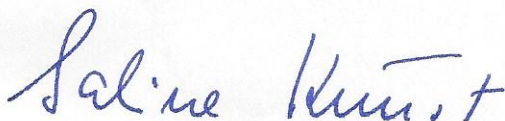


bis in die Gegenwart festzustellen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gehört die Gemeinde zum angestammten Siedlungsgebiet und die an die Zugehörigkeit anknüpfenden Rechtspflichten sind zu erfüllen.

Die Umschreibung des Raumes geht von der Voraussetzung aus, dass damit das von sorbischen (wendischen) Traditionen geprägte Gebiet erfasst wird. Sollte sich anhand tatsächlicher Anhaltspunkte erweisen, dass diese Beschreibung zu eng ist und außerhalb dieses Gebietes Gemeinden traditionell sorbische (wendische) Geschichte und Kultur pflegen, so wäre zu prüfen, inwieweit dies zu Änderungen Anlass geben kann.

Hingegen wird eine Ausweitung auf Gebiete, in denen keine sprachliche und kulturelle Tradition nachweisbar ist, sondern Äußerungsformen sorbischer (wendischer) Kultur erst neu entstehen, skeptisch gesehen. Hierin läge eine Loslösung vom Begriff des *angestammten* Siedlungsgebietes. Die Auferlegung besonderer Rechtspflichten der Gemeinden rechtfertigt sich gerade aufgrund der Zugehörigkeit zum *angestammten* Siedlungsgebiet, weil in diesem Gebiet nach Art. 25 der Landesverfassung besondere Förderpflichten bestehen. Die Begründung von Rechtspflichten für Kommunen, die nicht unter diese Voraussetzung fallen, könnte hingegen nicht auf Art. 25 der Landesverfassung gestützt werden und bedürfte einer weitergehenden Legitimation.

Mit freundlichem Gruß



Prof. Dr.-Ing Dr. Sabine Kunst